

Addiko Bank AG
Vienna, FN 350921 k

Beschlussvorschläge
des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die ordentliche Hauptversammlung am
14. April 2022

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und konsolidierter Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und konsolidiertem nichtfinanziellen Bericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2021**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2021 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Die Addiko Bank AG weist gemäß den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften in Verbindung mit dem Bankwesengesetz im Geschäftsjahr 2021 einen Bilanzgewinn i.H.v. EUR 38.800.000 aus.

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2021 i.H.v. EUR 38.800.000 (in Worten: Euro achtunddreißig Millionen achthunderttausend) auf neue Rechnung vorzutragen.“

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021**

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.“

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.“

5. Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für den Jahres- und Konzernabschluss 2023

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses die KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

Für die genannten Prüfungsleistungen hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) die KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, und die BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH empfohlen und eine begründete Präferenz für die KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Artikel 16 Abs. 6 EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG haben in der Sitzung vom 08.03.2022 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

7. Beschluss über die Vergütungspolitik des Vorstandes

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands gem. § 78a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Gemäß § 78b AktG ist die Vergütungspolitik des Vorstands der Hauptversammlung vorzulegen, wenn sich signifikante Änderungen ergeben. Die Vergütungspolitik des Vorstands in der Form wie am 26. April 2021 von der Hauptversammlung genehmigt, wurde im Jahr 2021 geändert.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs. 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem. § 108 Abs. 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die geänderte Vergütungspolitik (in Bezug auf die Vergütungspolitik der Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG) sind gemäß § 108 Abs. 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrats der Addiko Bank AG hat in der Sitzung vom 8. März 2022 die Grundsätze für die Vergütung und die geänderte Vergütungspolitik der Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG gemäß § 78a AktG aufgestellt. Die geänderte Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG wird spätestens am 24. März 2022 (dem 21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Addiko Bank AG www.addiko.com zugänglich gemacht.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die geänderte Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG, wie in der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag angeschlossen, zu beschließen.“

Die überarbeitete Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./2 angeschlossen.

8. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 14. April 2022 endet die Funktionsperiode von Dragica Pilipovic-Chaffey, Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath, Dr. Monika Wildner, Frank Schwab und Pieter van Groos.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Artikel 12.1 der Satzung aus drei bis acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern („Kapitalvertreter“).

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit aus sechs Kapitalvertretern zusammen.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr fünf Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die fünf Mandate in folgender Reihenfolge zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 14. April 2022 wieder aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- 1. Position 1) Dragica Pilipovic-Chaffey bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen,*
 - 2. Position 2) Sebastian Prinz Schoenaich-Carolath bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen,*
 - 3. Position 3) Dr. Monika Wildner bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen,*
 - 4. Position 4) Frank Schwab bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen, und*
 - 5. Position 5) Pieter van Groos, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen,*
- und zwar jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung.“*

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Auf die Addiko Bank AG ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar, wobei ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG nicht erhoben wurde.

Der Aufsichtsrat besteht nach der letzten Hauptversammlung aus sechs Kapitalvertretern und zwei vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den sechs Kapitalvertretern sind vier Männer und zwei Frauen. Von den zwei Arbeitnehmervertretern sind zwei Männer. Um der Anforderung des § 86 Abs 7 AktG im Rahmen einer Gesamterfüllung zu entsprechen, müssen bei acht Aufsichtsratssitzen mindestens zwei Sitze von Frauen besetzt sein. Der Anforderung des § 86 Abs 7 AktG wird sohin derzeit und auch bei der Wahl von drei Männern und zwei Frauen in der ordentlichen Hauptversammlung entsprochen.

Aktionäre, die zum Tagesordnungspunkt 8 „Wahlen in den Aufsichtsrat“, einen die Anzahl der derzeitigen Aufsichtsratssitze erhöhenden Wahlvorschlag einbringen, haben auf die Anforderung gemäß § 86 Abs 7 AktG Bedacht zu nehmen. Eine Wahl entgegen § 86 Abs 7 AktG ist unwirksam.

Annex ./1: Vergütungsbericht

Annex ./2: Geänderte Vergütungspolitik der Grundsätze über die Vergütung des Vorstandes

Wien, im März 2022

Der Vorstand

Herbert Juranek e.h.
Vorstandsvorsitzender

Tadej Krasovec e.h.

Ganesh Krishnamoorthi e.h.

Dr. Kurt Pribil e.h.
Vorsitzender des Aufsichtsrates